

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates

der Gemeinde Kirchschlag bei Linz am 29. Juni 2023
Tagungsort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Kirchschlag**

Anwesende:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Bgm. Michael Mair, BSc | (ÖVP) |
| 2. Vbgm. Ing. Günter Kaiser | (ÖVP) |
| 3. GR Simone Kaiser | (ÖVP) |
| 4. GR Mag. Sigrid Prammer | (ÖVP) |
| 5. GR Ing. Mag. Klaus Wurz | (ÖVP) |
| 6. GV Franz Götzendorfer | (ÖVP) |
| 7. GR Elisabeth Pilsl, BSc | (ÖVP) |
| 8. GR Ing. Walter Oberneder | (ÖVP) |
| 9. GR Thomas Anzinger | (ÖVP) |
| 10. GR Gabriela Urban | (SPÖ) |
| 11. GR Dittrich Wolf | (SPÖ) |
| 12. GV Julia Reiter | (GRÜNE) |
| 13. GR Michael Pree | (GRÜNE) |
| 14. GR Franz Reiter | (GRÜNE) |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---------------------------|---|
| 15. EM Klara Kaiser | für (ÖVP) GR Herbert Manzenreiter |
| 16. EM Eleonore Böhm | für (FPÖ) GR Anneliese Kitzmüller |
| 17. EM Dominique Böhm | für (FPÖ) GR Mag. Wolfgang Kitzmüller |
| 18. EM Jonas Eckmann | für (GRÜNE) GR Mag. (FH) Barbara Payré, MSc |
| 19. EM Christine Kaineder | für (GRÜNE) GR Gerald Graßl |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Manfred Pichler
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö.GemO.1990): - x -

Es fehlen:

- a) entschuldigt: EM Manuela Madlmeir, EM Wolfgang Birngruber, EM Carola Bianca Maurer, EM Ronald Gangl, EM Dr. Anton Feuerstein
- b) unentschuldigt: - x -

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Manfred Pichler

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per E-Mail am 19.06.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.05.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Zu Mitunterfertigung des Protokolls der heutigen Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung werden von den einzelnen Fraktionsvorsitzenden

(ÖVP)	Simone Kaiser
(GRÜNE)	Julia Reiter
(FPÖ)	Dominique Böhm
(SPÖ)	Gabriela Urban

namhaft gemacht.

Sonstige Mitteilungen:

Angelobung von Ersatzmitglied Christine Kaineder und Jonas Eckmann durch den Bürgermeister

Gemäß § 20 Abs.4 der Oö. GemO 1990 hat der Vorsitzende die Angelobung der neu gewählten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder vorzunehmen.

Bürgermeister Michael Mair BSc, verliest vor den anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bestimmungen der Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Sodann legt Ersatzmitglied Christine Kaineder mit den Worten „**Ich gelobe**“ dieses Gelöbnis ab.

Sodann legt Ersatzmitglied Jonas Eckmann mit den Worten „**Ich gelobe**“ dieses Gelöbnis ab.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Erweiterung des SFZ Kirchschatz; Beratung und Auftragsvergabe für Planungsarbeiten und Verfahrensbegleitung (Bundesvergabegesetz).

GR Ing. Mag. Klaus Wurz informiert die Anwesenden, dass seitens des Landes OÖ (Landessportdirektion) die Zustimmung für den Beginn der Planungsarbeiten vorliegt. Für die notwendige Erbringung von Vorarbeiten sowie für die Erstellung eines groben Entwurfsplanes wurden drei Angebote eingeholt:

Bieter (Summen jeweils netto)

- Planungsbüro Mayr e.U., 4710 Grieskirchen EUR 103.115,81
- BW Projekt GmbH, 4600 Wels EUR 86.806,-
- **CADUS GmbH, 4753 Taiskirchen EUR 65.000,-**

In den Angeboten wurden folgende Leistungen abgefragt:

Leistungen

- Erstellung der Einreichplanung für Bautechnik und technische Gebäudeausrüstung
- Erstellung eines Grobterminplans
- Erarbeitung einer ÖNORM Kostenschätzung für Neubau und Sanierung
- Durchführung des Generalunternehmerwettbewerbs inkl. Ausführungsplanung

GR Gabriela Urban merkt an, dass das Projekt an sich in Ordnung sei. Die finanzielle Situation der Gemeinde mit dem Neubau der Schule lasse aber ein Projekt in der Größenordnung nicht zu. Die Gemeinde hätte eine Budgetverantwortung. Die Prioritäten liegen bei der Bildung der Kinder und deren Zukunft. Der Vorsitzende bringt ein, dass die Summe genau berechnet wurde und ebenfalls im MEFP berücksichtigt ist. Diese Vorgehensweise sei auch die Voraussetzung für eine Bewilligung. Das Verfahren wurde so gewählt, dass die finanziellen Vorgaben vom Land eingehalten werden können. Zu den Kernaufgaben der Gemeinde gehöre die Schule und somit wäre auch das Freizeitangebot für die Kinder sehr wichtig. GR Ing. Mag. Klaus Wurz stimmt zu, dass das Gemeindebudget bei mehreren Projekten der genauen Beobachtung bedarf.

Nachdem keine weiteren Fragen oder Anmerkungen vorgebracht werden, **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, die Planung und die Verfahrensbegleitung an die Firma Cadus GmbH, 4753 Taiskirchen wie angeboten zu vergeben. Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand, mit **17:2 Stimmen** (Gegenstimmen GR Gabriela Urban und GR Dittrich Wolf) angenommen.

2. Erweiterung des SFZ Kirchschatz; Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Bestandsvermessung des bestehenden Gebäudes zur weiterführenden Planung und Umsetzung des Projektes.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz informiert die Anwesenden, dass für die Inangriffnahme der Planungsarbeiten beim Sport- und Freizeitzentrum Vermessungsarbeiten und Bestandsaufnahmen vorhandener Gebäude und Einrichtungen durchzuführen sind.

Diesbezüglich wurden Vergleichsangebote eingeholt, welche nachstehende Leistungen beinhalten:

Vermessung des Außenbereichs:

- Höhenaufnahme
- Infrastruktur (Einbauten, Aufbauten, Bewuchs, Fundamente, Straßen)
- Gebäudevermessung

Folgende Angebote liegen diesbezüglich vor:

- Withalm & Hochstätger, 4240 Freistadt EUR 6.360, -
- **Netz+Plan, 4020 Linz EUR 4.025, -**

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt **GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, gemäß der vorliegenden Angebote die Arbeiten zur Bestandsvermessung an die Firma Netz+Plan, 4020 Linz als Billigstbieter zu vergeben. Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand, mit **17:2 Stimmen** (Gegenstimmen GR Gabriela Urban und GR Dittrich Wolf) angenommen.

3. Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 41 (SFZ) sowie örtl. Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 14 – Grundsatzbeschluss.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz informiert die Anwesenden, dass für die zusätzlichen Angebote im Bereich des SFZ auch zusätzliche Flächen benötigt werden. Diese Flächen sind zurzeit landwirtschaftliche Nutzfläche und auch als solche im FWP ausgewiesen.

Mit den beantragten Änderungen soll im Bereich des bestehenden Sportplatzes südöstlich des Hauptortes eine Erweiterung geschaffen werden, um auch die Errichtung einer Stocksporthalle zu ermöglichen. Gleichzeitig soll die bewilligte Funkanlage auf den tatsächlichen Standort korrigiert werden. Zu diesem Zweck ist eine Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Erholungsfläche Sport und Spielfläche auf den Grundstücken 931, 924, 917, 921/2, 904, 859 und 860, KG Kirchschatlag, geplant, wobei ein Großteil der insgesamt 1,2 ha großen Fläche mit diversen Schutzzonen im Grünland überlagert werden soll, in denen Bodenversiegelungen und Gebäude mit geringfügigen Ausnahmen (Fahrstreifen) ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist eine Schutzzone im Schutzbereich der über das Umwidmungsareal verlaufenden Leitung vorzusehen. Die effektiv bebaubare Fläche ergibt daher nur mehr ca. 0,2 ha. Zudem soll am westlichen und südlichen Abschluss jeweils ein Grünzug – Sichtschutzbepflanzung festgelegt werden. Gleichzeitig soll das Örtliche Entwicklungskonzept in diesem Bereich von landwirtschaftlicher Funktion in Erholungsfunktion – Sport abgeändert werden. Es besteht ein öffentliches Interesse zur Erweiterung des bestehenden Standortes und durch die diversen Schutzzonen bzw. Grünzüge wird eine bestmögliche Einfügung in das Siedlungs- und Landschaftsbild gewährleistet.

Nutzung

- Radtechnik-Parcours
- 80 Parkplätze
- Stocksporthalle
- Skater-Platz
- FF-Übungsbahnen

Da keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 41 (SFZ) des Flächenwidmungsplan Nr. 7, sowie zum örtl. Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 14 zu fassen. Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand, mit **17:2 Stimmen** (Stimmenthaltungen GR Gabriela Urban und GR Dittrich Wolf) angenommen.

4. Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 42 (Gangl) sowie örtl. Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 12 – Grundsatzbeschluss.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz informiert die Anwesenden, dass die Umwidmung von landwirtschaftlicher - Nutzfläche in Bauland - Wohngebiet erfolgen soll. Mit den geplanten Änderungen soll im Zentrumsbereich von Kirchschatlag die Möglichkeit zur Errichtung von sozialem Wohnungsbau geschaffen werden, Zu diesem Zweck ist geplant eine ca. 0,5 ha große Fläche auf den Grundstücken 807/3, 799/1, 807/6 und 807/7, KG Kirchschatlag, im örtlichen Entwicklungskonzept als Wohnfunktion auszuweisen und gleichzeitig im Flächenwidmungsteil von Grünland-Landwirtschaft in Sozialer Wohnbau – Geförderter mehrgeschossiger Wohnbau umzuwidmen.

Seitens des Rechtsanwaltes Mag. Florian Obermayr wurden die Baulandsicherungsverträge für die künftige Bebauung der „Grundstücke der Fam. Gangl “ Grundstücke Nr. 799/1, 807/3, 807/6 und 807/7, alle KG Kirchschatlag, ausgearbeitet. Dieser Vertrag wurde dem grundbücherlichen Eigentümer zur Begutachtung übermittelt. Es besteht die Bebauungsverpflichtung innerhalb 7 bzw. 3 Jahren. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, hat die Gemeinde die Möglichkeit ein Pönale von € 6,00/ m² pro Jahr zu verlangen. Es wird grundbücherlich ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Kirchschatlag bei Linz verankert. Die Gemeinde bzw. von der Gemeinde benannter Dritter erhält die Möglichkeit das Grundstück nach 3/7 Jahren wieder zurückzukaufen. Die Kostenübernahme für Planung und Infrastruktur haben die Grundeigentümer zu übernehmen. Alle Flächen die notwendig sind, um das gegenständliche Areal zu erschließen sind kostenfrei abzutreten. Die Wohnungen sind hauptsächlich als Hauptwohnsitz zu nutzen. Das Vorschlagsrecht haben ausschließlich die Kirchschatläger: Innen.

Aufgrund des zunehmenden Wachstums an Projekten bittet GR Franz Reiter ein ÖEK mit Einbindung der Kirchschatläger Bevölkerung zu erarbeiten. GR Ing. Mag. Klaus Wurz erklärt das der Ortsplaner aufgrund der rechtlichen Änderungen derzeit von der Überarbeitung des ÖEK abraten würde. Die neuen Richtlinien müssen noch nachgebessert werden. Die Empfehlung sei ein bis zwei Jahre abzuwarten. Im Ausschuss für Bau- Wirtschaft und Infrastruktur wurde einstimmig beschlossen die Nachbesserungen abzuwarten. Herr Ing. Mag. Klaus Wurz weist darauf hin, dass der Bitte, leistbare Wohnungen für Kirchschatläger: innen zu schaffen jetzt nachgekommen wird.

Da keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 42 (Gangl) sowie zum örtl. Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 12 zu fassen. Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

5. Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 43 (Buchmüller) sowie örtl. Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 13 – Grundsatzbeschluss.

GR Ing. Klaus Wurz informiert die Anwesenden, dass mit den geplanten Änderungen im nördlichen Bereich des Hauptsiedlungsgebietes von Kirchschatlag, betreffend die Grundstücke 555/1, 557, 549, 513 und .31, KG Kirchschatlag, eine ca. 1,3 ha große Fläche von Grünland-Landwirtschaft in Bauland Wohngebiet umgewidmet werden sollen. Der Großteil der Umwidmungsfläche entspricht dem örtlichen Entwicklungskonzept, welches eine geplante Wohnfunktion ausweist. Die restliche östlich gelegene Fläche in Richtung Landesstraße soll nunmehr auch im örtlichen Entwicklungskonzept als Bauerwartungsland festgelegt werden. Im Bereich der Landesstraße ist zudem eine Trenngrünausweisung geplant, um eine konfliktfreie Wohnnutzung zu gewährleisten.

Es erfolgt die Planung an bereits bestehenden Siedlungsstrukturen und hat daher nur geringe Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild. Die über das Planungsgebiet verlaufende Freileitung ist mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland zu berücksichtigen.

Die Baulandsicherungsverträge für die künftige Bebauung der „Buchmüller-Wiese“ in Eben bzw. Verlängerung Birkenweg, Grundstücke Nr. .31, 549, 557 und 555/1, alle KG Kirchschatz, ausgearbeitet. wurde dem grundbücherlichen Eigentümer zur Begutachtung übermittelt

Da keine weiteren Fragen mehr gestellt werden stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 43 (Buchmüller) sowie zum örtl. Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 13 zu fassen. Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

6. Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 44 (Ordination) – Grundsatzbeschluss.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz informiert die Anwesenden, dass der Allgemeinmediziner Dr. Bernhard Schütz beabsichtigt, die Ordination zu erweitern. Mit der beantragten Änderung soll die Definition der Schutz- oder Pufferzone im Bauland auf den als Wohngebiet gewidmeten Grundstücken 777/1 und 774/1, KG Kirchschatz, geändert werden, um eine Erweiterung der bestehenden Arztpraxis zu ermöglichen. Die ca. 700 m² große Schutz- oder Pufferzone ist derzeit mit „Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden gestattet“ definiert und soll in „Es ist nur die Errichtung von Gebäuden ohne Wohnnutzung zulässig“ geändert werden.

Der beabsichtigte Schutzzweck der Schutz- oder Pufferzone (Landwirtschaft im Nahbereich) bleibt durch die Neudefinition erhalten und auch eine etwaige Bebauung durch den bereits bestehenden Gebäudebestand lässt keine negativen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild erkennen.

Da keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 44 (Ordination) zu fassen. Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

7. Beratung und Beschlussfassung von Baulandsicherungsverträgen.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz informiert die Anwesenden, dass für die Umwidmung Landwirtschaftlicher - Nutzfläche in Bauland - Wohngebiet erfolgen soll und dafür mit den Grundeigentümern entsprechende Baulandsicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

Baulandsicherung Grundstück Gangl:

Der vorliegende Vertragsentwurf wird in seinem wesentlichen Inhalt zur Kenntnis gebracht: (auf eine vollinhaltliche Verlesung wird einvernehmlich verzichtet)

Es besteht die Bebauungsverpflichtung innerhalb 7 bzw. 3 Jahren. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, hat die Gemeinde die Möglichkeit ein Pönale von € 6,00/ m² pro Jahr zu verlangen. Es wird grundbücherlich ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Kirchschatz verankert. Die Gemeinde bzw. von der Gemeinde benannter Dritter erhält die Möglichkeit das Grundstück nach 3 bzw. 7 Jahren wieder zurückzukaufen. Die Kostenübernahme für Planung und Errichtung der notwendigen Infrastruktur haben die Grundeigentümer zu übernehmen. Alle Flächen die notwendig sind, um das gegenständliche Areal zu erschließen, sind kostenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten.

Baulandsicherung Grundstück Buchmüller

Der vorliegende Vertragsentwurf wird in seinem wesentlichen Inhalt zur Kenntnis gebracht: (auf eine vollinhaltliche Verlesung wird einvernehmlich verzichtet)

Es besteht die Bebauungsverpflichtung innerhalb 10 bzw. 3 Jahren. Es wird grundbücherlich ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Kirchsschlag bei Linz verankert. Die Kostenübernahme für Planung und Errichtung der notwendigen Infrastruktur haben die Grundeigentümer zu übernehmen. Alle Flächen die notwendig sind, um das gegenständliche Areal zu erschließen sind kostenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Kirchsschlag abzutreten. Die Grundvergabe erfolgt nach dem Kriterienkatalog der Gemeinde.

Da keine weiteren Fragen mehr gestellt werden stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag, die Baulandsicherungsverträge so wie vorliegend zu unterfertigen und abzuschließen. Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

8. Behandlung eines Antrages gemäß § 38b der oö. Gemeindeordnung (Bürgerinnen- und Bürger-Initiative) „Rettet den Wald in Kirchsschlag-Eben“.

Der Vorsitzende informiert die Anwesenden, dass mit Eingabe vom 14.06.2023 eine Bürgerinitiative vertreten durch Manuel Kaar, BA MA MSc, und Prof. MMag. Dr. Ferdinand Firzinger, zum Thema „Rettet den Wald in Kirchsschlag-Eben“ am Gemeindeamt abgegeben wurde. Diese Bürgerinitiative, die den formellen Erfordernissen nach den maßgeblichen Bestimmungen der oö. Gemeindeordnung entspricht, enthält folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Pläne zur Umwidmung der Fläche zu verwerfen und sich mittels Gemeinderatsbeschluss zum dauerhaften Erhalt des Waldes zu bekennen!

GR Ing. Mag. Klaus Wurz informiert die Anwesenden über die maßgebliche Sachlage, die im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur einige Male besprochen wurde. Am 01.09.2022 wurde das Widmungsansuchen der Fam. Barow vorgestellt. Am 20.7.2022 erfolgte erstmals eine Information über die Grundeigentümersammlung, die leider nicht zielführend war. Am 16.02.2023 wurde im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur einstimmig beschlossen die Umwidmung weiter zu verfolgen und mit den Grundeigentümern Gespräche zu führen. Am 19.06.2023 kam die Rückmeldung der Forstabteilung, dass eine Umwidmung nur mit der Zustimmung **aller** Grundeigentümer möglich wäre. Vier von sechs Grundeigentümer wären an einer Umwidmung interessiert. Es wurde der Beschluss gefasst, aufgrund der klaren Stellungnahme der Forstabteilung und den Aussagen der Grundeigentümer dieses Thema nicht weiter zu verfolgen.

Der Bürgermeister bittet die Fraktionen um Stellungnahme.

GR Julia Reiter, erklärt nach Absprache der Mitglieder der Grünen Fraktion dem Antrag zuzustimmen. Sie spreche sich allerdings gegen die untergriffigen Aussagen und Unterstellungen im Schreiben aus.

GR Wolf Dittrich, bezieht sich ebenfalls auf die Aussagen und Beschuldigungen gegen die Gemeinderatsmitglieder und teilt mit, dass die SPÖ Fraktion gegen den Antrag stimmen werde.

Der Bürgermeister merkt an, sich von dem Schreiben aufs schärfste zu distanzieren und eventuell weitere Schritte einzuleiten. GR Mag. Sigrid Prammer weist darauf hin, dass das Waldstück umgeben sei mit einem Wohngebiet. Die Umwidmung hätte ein großes Potenzial und würde Möglichkeiten für die Jungen Kirchschlager Bevölkerung eröffnen. Es würde ebenfalls auch jeder Wald ersetzt werden bei einer Umwidmung. GR Franz Reiter merkt an, dass ein Waldstück zwischen einem Wohngebiet als eine Mikroklimaanlage von unschätzbarem Wert sei.

Nachdem keine weiteren Fragen, Anmerkungen und Wortmeldungen eingebracht werden, **stellt Bgm. Michael Mair BSc, den Antrag**, den Antrag sich zum dauerhaften Erhalt des Waldes zu bekennen zu beschließen. Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand **mit 15:4 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, SPÖ, FPÖ; Stimmhaltungen: GR Michael Pree)** angenommen.

9. Widmung einer Verkehrsfläche für den Gemeingebrauch als Gemeindestraße (Zufahrt Mittermüller); Erlassung einer Einreihungsverordnung.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass Folgende Flächen dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung Gemeindestraße eingereiht werden sollen.

Teilfläche „1“ aus Grundstück	Nr. 2/20, KG Riedl (45638), 135 m ²
Teilfläche „3“ aus Grundstück	Nr. 2/21, KG Riedl (45638), 143 m ²
Teilfläche „4“ aus Grundstück	Nr. 2/32, KG Riedl (45638), 163 m ²
Teilfläche „5“ aus Grundstück	Nr. 749/1, KG Riedl (45638), 164 m ²
Teilfläche „7“ aus Grundstück	Nr. 749/1, KG Riedl (45638), 5 m ²
Teilfläche „8“ aus Grundstück	Nr. 7/5, KG Riedl (454638), 2 m ²

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

Unter Beachtung der maßgeblichen Verfahrensbestimmungen des oö. Straßengesetzes und der oö. Gemeindeordnung jeweils in der gültigen Fassung wird daher vom Gemeinderat folgende Verordnung erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchschlag bei Linz vom 29.06.2023 betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als **Gemeindestraße**

Gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Flächen der Vermessungsurkunde des Amtes der oö. Landesregierung vom 12.07.2022, GZ: 126-153/22 – im Ordnungsplan (§ 2) rot dargestellt – werden dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung Gemeindestraße eingereiht:

Teilfläche „1“ aus Grundstück Nr. 2/20, KG Riedl (45638), 135 m ²
Teilfläche „3“ aus Grundstück Nr. 2/21, KG Riedl (45638), 143 m ²
Teilfläche „4“ aus Grundstück Nr. 2/32, KG Riedl (45638), 163 m ²
Teilfläche „5“ aus Grundstück Nr. 749/1, KG Riedl (45638), 164 m ²
Teilfläche „7“ aus Grundstück Nr. 749/1, KG Riedl (45638), 5 m ²
Teilfläche „8“ aus Grundstück Nr. 7/5, KG Riedl (454638), 2 m ²

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Im angeschlossenen Ordnungsplan (Anlage, Maßstab 1:500) ist die Lage der Verkehrsfläche gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Auf Antrag von Vbgm. Ing. Günter Kaiser wird der Widmung einer Verkehrsfläche für den Gemeindegebrauch als Gemeindestraße

10. Abschluss von Mietverträgen für Fahrzeuge des Gemeindebauhofes.

Der Vorsitzende informiert, dass die vorhandenen Traktoren im Gemeindebauhof Mietfahrzeuge sind und die laufenden Verträge nicht weiter verlängert werden sollen. Diesbezüglich liegt ein neues Angebot der Firma Mauch GesmbH & Co. KG bzw. ein Vergleichsangebot der Fa. Dumfart, 4190 Bad Leonfelden vor. Die ebenfalls zum Angebot eingeladene Firma Kneidinger, 4180 Zwettl a.d.R. gab kein Angebot ab. Das Angebot der Firma Dumfart für ein Jahrestaktor beläuft sich auf ca. € 31.000. Das Angebot der Fa. Mauch, 5274 Burgkirchen weist für den Wintertraktor (VALTRA N155 Direct) Kosten für 6 Monate in Höhe von € 9.923,98 aus. Das Angebot für den Ganzjahrestaktor (VALTRA T175 Direct) Kosten pro Jahr in Höhe von € 25.838,40. Aufgrund eines Kostenvergleiches ergeht an den Gemeinderat der Vorschlag, das Fahrzeug „VALTRA N155 Direct“ für 6 Monate und den „VALTRA T175“ als Ganzjahresfahrzeug anzumieten. Die Wartung der Traktoren wird die Firma Watzinger, 4204 Reichenau im Auftrag der Fa. Mauch übernehmen.

GR Franz Reiter erkundigt sich nach der Erfüllung des Stundenkontingents der Traktoren. AL Manfred Pichler erläutert, dass der Ganzjahrestaktor zu wenig Auslastung aufwies und das Stundenkontingent nicht erreicht wurde. Seit der Nutzung des Auslegemähers würde das Kontingent völlig ausgeschöpft und überschritten. Die Wirtschaftliche Auslastung wurde deutlich verbessert.

Nachdem keine weiteren Fragen vorgebracht werden, stellt **EM Thomas Anzinger den Antrag**, den Abschluss von Mietverträgen für Fahrzeuge des Gemeindebauhofes wie vorgetragen zu beschließen. Dieser Antrag wird **einstimmig** durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

11. Neuerrichtung des Feuerwehrhauses Kronabittedt – Grundsatzbeschluss.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz informiert die Anwesenden, dass das Feuerwehrhaus der FF Kronabittedt nicht mehr im vollen Umfang dem heutigen Standard entspricht. Vor allem die zu kleine Fahrzeughalle, das Fehlen eines Vorplatzes samt Parkplätzen sowie von entsprechenden Sanitär- und Umkleieräumen brachte die Verantwortlichen der Feuerwehr dazu sich über die Zukunft des Hauses Gedanken zu machen. Schon 2008 wurden die FF Kronabittedt vom LFK OÖ diesbezüglich beraten. Von der Feuerwehr Kronabittedt wurde das Landes-Feuerwehrkommando OÖ gebeten sich vor Ort ein Bild über die Lage zu machen und die Verantwortlichen über die Möglichkeiten und die heutigen Standards

zu beraten. Damit das Feuerwehrhaus auch wieder langfristig den heutigen Standards entspricht, werden im Vergleich mit dem Ist-Zustand folgende Baumaßnahmen langfristig erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

- zusätzlicher Umkleideraum im Erdgeschoß ca. 40 m²
- Erweiterung der Sanitäranlagen, dem heutigen Standard angepasst, welche im Bereich der Umkleide-räume angeordnet werden sollten
- ein weiterer Stellplatz für das MTF
- Lager- und Werkstättenräume
- entsprechende Parkplätze
- ein Treppenhaus nach den entsprechenden Bauvorschriften

Um den oben genannten Bedarf abdecken zu können, wird ein größerer Zubau erforderlich werden. Wahrscheinlich wird aus jetziger Sicht der Neubau eines Feuerwehrhauses an einem anderen Platz die einzige Lösung sein. Seitens der Gemeinde ist die Grundsatzentscheidung über den notwendigen Zubau bzw. Neubau zu treffen. Danach sind als wichtigste Grundlage entweder die Grundkäufe bei den Nachbarn zu tätigen oder wenn dies wirklich nicht möglich ist, Grundstücke für einen Neubau zu finden. Die weiteren finanziellen Möglichkeiten sind in der Gemeinde und mit der Direktion Inneres und Kommunales abzuklären. Wenn für das MTF ein voller Stellplatz gebaut werden soll, muss langfristig die GEP (=“ Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung“) neu erstellt werden, da die derzeit gültige nur einen sog. „halben“ Stellplatz vorsieht.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz stellt den Antrag, dass der Grundsatzbeschluss für die Sanierung bzw. Neuerrichtung des Feuerwehrhauses Kronabittedt gefasst wird.

Dieser Antrag wird **einstimmig** durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

12. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde (Hochbuedt); Beratung und Auftragsvergabe für die Projekterstellung.

GR Ing. Mag. Klaus Wurz informiert die Anwesenden, dass schriftliche Anträge für einen Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage von folgenden Liegenschaftseigentümern vorliegen:

- Hochbuedt 56
- Hochbuedt 57
- Hochbuedt 59
- Wildberg 45a
- Wildberg 45
- Wildberg 46

Im Anschlusspflichtbereich (50m) liegen demnach dann auch folgende Liegenschaften:

- Hochbuedt 20
- Hochbuedt 51
- Hochbuedt 55
- Hochbuedt 61
- Grundstück Nr. 618 (neben Hochbuedt 20)

Eine Kostenschätzung des Projektanten, Thürriedl & Mayr, 4240 Freistadt weist Errichtungskosten mit einer Summe in der Höhe von rd. € 294.000,-- aus.

Für die Erstellung eines Einreichprojektes bei der Wasserrechtsbehörde liegt vom Büro Thürriedl & Mayr, 4240 Freistadt ein Angebot für folgende Leistungen vor:

Leistung

- Aktenstudium relevanter Projektgrundlagen
- Bemessung der Anlagenteile
- Ausarbeitung des wasserrechtlichen Einreichprojektes
- Einreichung des Projektes
- Teilnahme an der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung

Der Angebotspreis beträgt € 12.730.- (Netto).

Da keine Fragen dazu gestellt werden, **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, die Fa. Thürriedl & Mayr, 4240 Freistadt mit dem angeführten Leistungsumfang in Höhe von € 12.730 (inkl. MwSt.) zu beauftragen. Der Antrag wird **einstimmig** durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

13. Abänderung der Betriebsordnung für den Gemeindekindergarten.

GR Mag. Sigrid Prammer informiert den Gemeinderat, dass der Beschluss die Krabbelgruppe zu erweitern bereits erfolgt ist und für das kommende Arbeitsjahr 14 Neuzugänge zu erwarten sind. Eine Erweiterung der Betreuungszeiten ist erforderlich. Im Ausschuss für Bildung, Soziales und öffentliches Leben wurde beschlossen eine Befragung der Eltern durchzuführen. Die Befragung hat ergeben das ein Mehrbedarf von 50% für längere Öffnungszeiten besteht. Die Öffnungszeiten sollen demnach von Montag - Donnerstag auf 07.00 bis 14:30 Uhr und Freitag auf 07.00 bis 13.00 Uhr geändert werden. Eltern erschließt sich dadurch ebenfalls die Möglichkeit Kinder die bereits den Kindergarten besuchen zeitgleich die Geschwister in der Krabbelgruppe unterzubringen.

Bgm. Mair merkt an, dass im Herbst eine weitere Anpassung der Betriebsordnung bevorstehen wird. Grund dafür ist die eine Gesetzesnovelle des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. GR Anneliese Kitzmüller erkundigt sich über die Auslastung der Kindergartenplätze. GR Mag. Sigrid Prammer erklärt, dass der Gruppenbestand derzeit nicht überschritten wird. Es werden genügend Kinder für das Schuljahr 2023/2024 eingeschult. In weiterer Folge soll nach den Vorschriften des Landes Oö aber die Kinderhöchstzahl in einer Gruppe reduziert werden. Bgm. Mair ergänzt, dass die Möglichkeit besteht im bestehenden Gebäude Gruppenräume zu tauschen, um Plätze zu schaffen.

Da es keine weiteren Fragen dazu gibt, **stellt GR Mag. Sigrid Prammer den Antrag**, der Abänderung der Betriebsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung zuzustimmen. Der Antrag wird **einstimmig** durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

Die geänderte Betriebsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kirchschatz lautet daher wie folgt:

Betriebsordnung

für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kirchschatlag bei Linz geltend ab 01.09.2023

I. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens und einer Krabbelstube

Die Gemeinde Kirchschatlag bei Linz betreibt einen öffentlichen Kindergarten und eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes, idgF, mit dem Sitz in Kirchschatlag, Adalbert Stifterstraße 18.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens und der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen Ende Juli (letzter Kindergarten- bzw. Krabbelstubentag ist der letzte Freitag im Juli) und enden mit Beginn des neuen Kindergartenjahres.
3. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Volksschule Kirchschatlag. In den Semesterferien sind der Kindergarten und die Krabbelgruppe geöffnet.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens:

a) Halbtagsbesuch:	Montag bis Freitag	von 07.00 bis 13.00 Uhr
b) Ganztagsbesuch:	Montag bis Donnerstag Freitag	von 07.00 bis 16.30 Uhr von 07.00 bis 13.00 Uhr

Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr angeboten.

2. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube:

Montag bis Donnerstag	von 07.00 bis 14.30 Uhr
Freitag	von 07.00 bis 13.00 Uhr

3. Der Kindergarten und die Krabbelstube werden mit Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben der Kindergarten und die Krabbelstube geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idgF für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetz idgF für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr allgemein zugänglich.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens Ende Jänner am Gemeindeamt zu erfolgen. Zur anschließenden Einschreibung im Kindergarten bei der Leiterin sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Sozialversicherungsnummer,
 - c) die Impfbescheinigung,
 - d) eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Mutter Kind Pass - Untersuchungen vom 2. bis 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahmen in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
5. Die Gemeinde entscheidet in Absprache mit der Kindergartenleitung spätestens bis zum Ende des Kindergartenjahres über die Aufnahme im neuen Kindergartenjahr und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist bis 13.00 Uhr nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idgF. für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
2. Für Kinder in der Krabbelstube, die jünger sind als 30 Monate, für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind, für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 idgF. zu leisten.

VI. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 01. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 01. September nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen
5. Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe gem. Zif. 4 hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
6. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist sinngemäß nach § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens bzw. der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats möglich und hat jeweils bis zum 15. des Vormonats bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Die Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Kindergartenleitung bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens und der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Erhalter 1xjährlich zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet regelmäßig besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens **bis 08.30 Uhr** in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens **ab 11.30 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens **bis 08.00 Uhr** im Kindergarten anwesend sein und frühestens **ab 12.00 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden, soweit die Befindlichkeit des Kindes bzw. der von der Gemeinde organisierte Transport es zulässt. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten bzw. in der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens bzw. der Krabbelstube verbringt.
6. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens bzw. der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergarten- und Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
7. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte (Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Unter 3-jährige Kinder und Kinder, die die Krabbelstube besuchen, können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen.
Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
8. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
 - Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.
 - Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

14. Übernahme von zusätzlichen Schulassistentenkosten für Integrationskinder in der Volksschule Kirchschatag und der neuen Mittelschule Hellmonsödt.

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, dass im kommenden Schuljahr für die Betreuung von Kindern in der Musik-MS Hellmonsödt und in der VS-Kirchschatag zusätzliche Assistentenkosten übernommen werden sollen. Es sollen für die MMS-Hellmonsödt 10 zusätzliche Assistentenstunden für 2 Kinder mit Kosten von rd. € 6.500 und in der VS-Kirchschatag 8 zusätzliche Assistentenstunden für 3 Kinder mit Kosten von rd. € 6.500,- übernommen werden. Damit die Kinder weiterhin im bestmögliche betreut und gefördert werden können, bittet Bgm. Mair um die Zustimmung.

Da es dazu keine Wortmeldungen gibt, **stellt EM Klara Kaiser den Antrag**, die Übernahme der zusätzlichen Kosten einer Schulassistenten für die betreffenden Kinder wie vorgetragen zu übernehmen. Der Antrag wird **einstimmig** mit Handzeichen angenommen.

15. LKW-Transitfahrverbot auf der B 126; Aufforderung an das Land OÖ zur Erstellung einer Verkehrsstudie.

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, dass die durch den LKW-Verkehr auf der B 126 verursachte Lärmproblematik vor allem die Bewohner in Riedl, Strich, Hochbuchedt und die umliegenden Häuser betrifft. Diese Angelegenheit ist schon mehrmals im Ausschuss besprochen worden. Leider konnten bis lang keine Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder das Setzen einer Lärmschutzwand erwirkt werden.

Aufgrund von Bauarbeiten auf tschechischer Seite im Bereich Vyssi Brod wurde bereits eine Totalsperre für Fahrzeuge über 3,5t von 6. Juni 2023 bis 29. Februar 2024 angekündigt. Durch die Sperre würde jetzt die Möglichkeit bestehen ein LKW Fahrverbot zu erheben und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Gemeinde Zwettl an der Rodl hat diesbezüglich einen Antrag an den Verkehrslandesrat gestellt, eine Studie in Auftrag zu geben, welche die Auswirkungen das LKW Fahrverbot für diesen Zeitraum sowohl für die B126 als auch die S10 mit sich bringt.

Nachdem keine Fragen oder Anmerkungen vorgebracht werden, **stellt GR Ing. Walter Oberneder den Antrag**, das Land Oö. aufzufordern eine diesbezügliche Verkehrsstudie erstellen zu lassen.

Der Antrag wird **einstimmig** durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

16. Behandlung des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 01.06.2023.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GR Franz Reiter, dieser bespricht den Prüfungsbericht:

1. Projektprüfung Neubau Bauhof/Feuerwehrhaus.

Für den Neubau Bauhof/Feuerwehrhaus wurden die Endabrechnungsunterlagen vom Prüfungsausschuss stichprobenweise, anhand der vorgelegten Belege überprüft bzw. fand in diesem Zuge auch ein Lokalaugenschein statt.

Hinsichtlich der widmungsgemäßen Zuordnung der jeweiligen Leistungen zu den einzelnen Gewerken wurden stichprobenweise Kontrollen durchgeführt und es wurden dabei keine Mängel festgestellt.

Bis auf geringfügige Änderungen (z.B. Öllager, Nutzungsänderung Salzlager) wurde das Bauvorhaben planmäßig umgesetzt.

Die bewilligten Errichtungskosten wurden mit 2.653.023 Euro brutto festgesetzt. Die tatsächlichen Gesamterrichtungskosten betragen 2.911.926,77 Euro. Festgestellt wird dazu, dass in den genehmigten Errichtungskosten keine Nebenkosten wie Bauhofleistungen, Miete Ausweichquartier, Grundankauf, Raumordnung, Vermessungskosten enthalten sind. Die Nebenkosten belaufen sich auf 163.004,55 Euro. Es ergibt sich daher, abzüglich der Nebenkosten eine Kostenüberschreitung von insgesamt 95.899,22 Euro, d.s. 3,29% der Gesamterrichtungskosten.

Für das Projekt Bauhof/Feuerwehrhaus wurden Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von insgesamt 1.538.753 Euro gewährt bzw. auch bereits ausbezahlt.

Für die Errichtung wurde im Jahr 2022 ein Darlehen in der Höhe von 675.000 Euro aufgenommen. Das Darlehen läuft bis Ende 2036.

Die Prüfungsausschussmitglieder führten im Rahmen der Ausschusssitzung eine persönliche Begehung durch. Bei dieser wurde festgestellt, dass die Räume nach den jeweiligen Planungsvorschlägen mit geringfügigen Abweichungen genutzt werden und zweckmäßig angeordnet sind.

Vom Prüfungsausschuss wurden die vorgelegten Belege und Rechnungen sowie die jeweiligen Vergabevorschläge und dazugehörigen Gemeinderatsbeschlüsse stichprobenweise überprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandung.

2. Überprüfung der Inventarliste vorhandener Schlüssel von Gemeindeeigentum inkl. Schlüsselausgabeliste.

Die Gemeinde hat eine Schlüsselliste in Verwendung, auf der die Schlüsselnummern, der damit mögliche Sperrkreis und die Menge der bestellten Schlüssel aufgelistet ist. Weiters gibt es Schlüsselausgabeprotokolle, die belegen, an wen welche Schlüssel ausgegeben wurden.

Ein Abgleich der Schlüsselliste mit der Schlüsselausgabeliste wurde gemacht. Es hat sich kein Schwund ergeben.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, ein Sicherheitshandbuch und Haftungskonsequenzen in Abstimmung mit der Gemdat auszuarbeiten.

Bgm. Michael Mair BSc. stellt den Antrag, den Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen. Der Antrag wird **einstimmig** durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

17. Bericht des Bürgermeisters.

Am Samstag, 01.07. ab 15.00 Uhr findet das Sommerfest vom RK Kirchschatz anlässlich Neueröffnung nach den Zubauten statt.

Am Sonntag 02.07. ab 12.00 Uhr findet die Minecraft Party in der Stifter-Villa statt.

Am Sonntag 03.07. Frühschoppen der FF-Kirchschatz, Bauhofgarage.

Gratulation an die FF-Kirchschatz und an die FF-Kronabittedt zum ausgezeichneten Abschnittsbewerb.

Gratulation an den Musikverein Kirchschatz zur Auszeichnung bei der Marschwertung.

Die Baustelle am Föhrenweg – Errichtung der Wasserversorgungsanlage und Erneuerung der Straße wird demnächst asphaltiert.

Die Arbeiten am Glasfaserausbau gehen im Westen von Kirchschatz weiter voran.

Alle ausgeschriebenen Stellen für die Krabbelgruppe und KIGA konnten besetzt werden. Frau Eva Schütz übernimmt die Leitung von Nina Traunsteiner.

Die Anmeldungen für den Ferienpass laufen. Bei Fragen und Schwierigkeiten sollen Anfragen an den Bgm. gerichtet werden.

Der Planungswettbewerb für die Erweiterung der VS, KG und den Bildungsraum wird demnächst gestartet.

Die im Umweltausschuss beschlossenen Mistkübel wurden bereits Dank Günter Kaiser montiert.

18. Allfälliges.

GR Julia Reiter erkundigt sich über die Förderungen der Schulanfänger. GR Mag. Sigrid Prammer erklärt, dass die Unterstützung als eine einjährige Aktion durchgeführt wurde. Leider wurde diese Förderung nur von 2 Personen in Anspruch genommen. Die zentrale Aufgabe der Gemeinde wäre die Information der Familien über die Möglichkeiten der Unterstützung des Lands Oö. und Bund. Zu diesem Zweck gibt es seit November 2022 die Kolumnen in den Gemeindenachrichten.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom
wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 09.27 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat FPÖ

Gemeinderat GRÜNE

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der
beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Kirchschlag/Linz, am

Vorsitzende: